

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
Alle Jahre wieder	3
Weihnachtsgeld	3
Weihnachtsfeier.....	3
Arbeiten an den Tagen	3
Betriebsurlaub und Arbeiten zwischen den Tagen	3
Datenschutz	4
VG Schleswig: Facebook-Fanpages sind zulässig.....	4
Öffentliche Einrichtungen in Baden-Württemberg verzichten auf Facebooks „Like“-Button....	4
Gesellschaftsrecht	4
OLG: Darlegungs- und Beweislast des GmbH-Gesellschafters für eine lange zurückliegende Zahlung der Stammeinlage.....	4
OLG: Löschung der Firma im Handelsregister bei rechtskräftiger Verurteilung ohne satzungsändernden Beschluss	5
BGH: Unzulässige Verwendung einer Zahl mit Rechtsformzusatz als Firma.....	5
Amtsuntüchtigkeit des Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung	5
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Aus Geschmacksmustergesetz wird Designgesetz.....	5
Onlinerecht	5
OLG Düsseldorf: Impressum bei Facebook unter „Info“ reicht nicht	5
Onlinehändler haftet für rechtzeitige Lieferung.....	6
Erste Urteile zur Buttonlösung	6
Verjährung bei "gebrauchter" Ware	6
Nutzungsrechte genau festlegen	7
Steuerrecht	7
Fahrten in voller Höhe ansetzen	7
20 Empfehlungen zum Unternehmenssteuerrecht vorgelegt.....	8
Wettbewerbsrecht	8
BGH: Tell A Friend-Werbung ist unzulässige Werbung.....	8
Wirtschaftsrecht	9
Vermittlung privater Zusatzprodukte durch gesetzliche Krankenkassen,.....	9
Nordrhein-Westfalen legt Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht vor	9
EuGH: Inanspruchnahme von Dienstleistungen befreit nicht von Visumpflicht für Türken	9
EuGH: Anspruch auf Fahrpreiserstattung auch bei Verspätungen durch höhere Gewalt	9
EuGH: Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gilt auch für gesetzliche Krankenkassen	10
Originalbelege in den Papierkorb!.....	10
Elektronik hält auch im Gerichtswesen Einzug.....	10

Veranstaltungen	11
Der Countdown läuft: Höchste Zeit für SEPA-Umsetzung.....	11
FIT FÜR... gute Laune & Durchsetzungskraft in 2014.....	11

Arbeitsrecht

Alle Jahre wieder

Weihnachten ist eine gute Gelegenheit für den Arbeitgeber, sich bei seinen Mitarbeitern mit Extrageld und einer schönen Weihnachtsfeier zu bedanken. Tipps zu Weihnachtsgeld, Weihnachtsfeier und Betriebsurlaub finden Sie anbei.

Weihnachtsgeld

In manchen Jahren kann das Weihnachtsgeld gerade für kleinere und mittelständische Arbeitgeber eine finanzielle Herausforderung sein. Einen gesetzlichen Anspruch auf Weihnachtsgeld gibt es nicht. Die Auszahlung muss deshalb entweder beim Arbeitsvertrag festgelegt sein oder in einer Betriebsvereinbarung stehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann aufgrund betrieblicher Übung ein Anspruch auf Auszahlung des Weihnachtsgeldes bestehen. Dann kann das Weihnachtsgeld nicht spontan gekürzt oder gar eingestellt werden. Mehr Informationen enthält unser Infoblatt **A31** „Weihnachtsgeld“, Kennzahl **67** unter www.saarland.ihk.de.

Weihnachtsfeier

Die Weihnachtsfeier ist eine gute Gelegenheit, das vergangene Jahr gemeinsam zu beschließen. Doch nicht immer passt die Feier zur Auftragslage oder den finanziellen Verhältnissen des Unternehmens. Wichtig zu wissen ist dann: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung des Weihnachtsfestes. Wird eine Weihnachtsfeier durchgeführt, dann besteht für die Dauer der Weihnachtsfeier Versicherungsschutz. Denn: Die Weihnachtsfeier wird ausgerichtet mit dem Ziel, die Verbundenheit zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern zu steigern. Im Normalfall nimmt an der Weihnachtsfeier auch ein wesentlicher Teil der Belegschaft teil, sodass Unfälle, die während der Weihnachtsfeier geschehen, von der Berufsgenossenschaft abgesichert sind. Auch gut zu wissen: Eine Weihnachtsfeier ist keine private Party, bei der die Anwesenden miteinander befreundet oder verwandt sind. Deshalb fallen bei Musikwiedergaben GEMA-Gebühren an. Die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie unter www.gema.de, Rubrik Online-Services & Lizenzen.

Arbeiten an den Tagen

In vielen Betrieben stellt sich die Frage, wann die Mitarbeiter arbeiten müssen. Der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie Neujahr sind gesetzliche Feiertage. Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmer in den meisten Branchen an diesen Tagen nicht beschäftigt werden. Anders sieht es dagegen am 24. und 31.12. aus: Fallen sie auf einen Wochentag, muss grundsätzlich zu den üblichen Zeiten gearbeitet werden. Es ist Sache des Arbeitgebers im Rahmen seines Direktionsrechts festzulegen, ob er an Heiligabend früher beispielsweise um 13.00 Uhr schließt oder nicht.

Betriebsurlaub und Arbeiten zwischen den Tagen

Zwischen Weihnachten und Neujahr nehmen viele Unternehmen die Gelegenheit wahr, das Unternehmen ganz zu schließen. Der Arbeitgeber kann Kraft des ihm zustehenden Bestimmungsrechts der gesamten Belegschaft Betriebsferien gewähren. Aber: Arbeitnehmer dürfen nicht gezwungen werden, ihren kompletten Urlaub als Betriebsferien zu nehmen. Nach der Rechtsprechung ist ein Verhältnis von drei Fünftel des gesamten Urlaubsanspruchs zugunsten der Betriebsferien angemessen. Gibt es einen Betriebsrat, müssen Betriebsferien mit dem Betriebsrat abgesprochen werden. Er hat ein Mitspracherecht sowohl zu der Frage, ob überhaupt und wenn ja wie lange die Betriebsferien gelten.

Datenschutz

VG Schleswig: Facebook-Fanpages sind zulässig

Am 09.10.2013 wurde die Klage der IHK Schleswig-Holstein gegen das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) beim Verwaltungsgericht in Schleswig verhandelt. Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Wie erhofft, legte das Gericht den Schwerpunkt der Auseinandersetzung auf die Frage, ob Unternehmen, die eine Fanpage betreiben, verantwortlich sind für die Datenverarbeitung, die im Hintergrund durch Facebook selbst erfolgt. Das Gericht stellte klar, dass eine solche Zurechnung weder direkt noch indirekt erfolgen kann.

Nach diesem Urteil ist wohl nicht kurzfristig damit zu rechnen, dass andere Landesdatenschutzbeauftragte auf die Argumentation des ULD aufspringen. Unternehmen können daher auch weiterhin die Fanpages als Kommunikations- und Vertriebskanal nutzen.

Es ist damit zu rechnen, dass das ULD Berufung einlegen wird.

Öffentliche Einrichtungen in Baden-Württemberg verzichten auf Facebooks „Like“-Button

Auf den Webseiten von 47 öffentlichen Einrichtungen im Südwesten können Nutzer den Facebook-Button „Gefällt mir“ gar nicht mehr oder nur noch über eine Zwei-Klick-Lösung benutzen. Laut Mitteilung reagierten die öffentlichen Stellen damit auf die Aufforderung des Landesbeauftragten für Datenschutz. Danach kann Facebook nicht nur die Daten über das Nutzungsverhalten auf der eigenen Webseite sammeln, sondern nach einem Klick auf „Gefällt mir“ auch auf allen anderen, die der Nutzer anschließend besucht und auf denen ein „Like“-Button vorhanden ist.

Die Behörden hätten diesen entweder komplett entfernt, teilte der Datenschutzbeauftragte in Stuttgart weiter mit. Oder sie greifen nun auf die Zwei-Klick-Lösung zurück, bei der der User zustimmen muss, dass er die Funktion wirklich nutzen will - mit Konsequenzen.

Quelle: Heise Online vom 20.11.2013.

Gesellschaftsrecht

OLG: Darlegungs- und Beweislast des GmbH-Gesellschafters für eine lange zurückliegende Zahlung der Stammeinlage

Der Gesellschafter einer GmbH trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Stammeinlage erbracht worden ist. Dies gilt auch bei einem längeren Zeitablauf seit der behaupteten Einzahlung.

Dem Gesellschafter kommen im Prozess mit dem Insolvenzverwalter der GmbH keine Beweiserleichterungen nach den Regeln der sekundären Darlegungslast zugute, da er nicht außerhalb des von ihm darzulegenden Geschehensablaufs steht und es ihm ohne Weiteres zumutbar ist, für den Nachweis der Erfüllung seiner Zahlungspflicht Vorsorge zu treffen. Das gilt auch dann, wenn die handelsrechtliche Pflicht zur Belegaufbewahrung nach § 257 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 4 HGB zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits abgelaufen war, der Einlageanspruch der GmbH jedoch vor der Neufassung des § 19 Abs. 6 GmbHG der dreißigjährigen Verjährung des § 195 BGB a.F. unterlag.

Jahresabschlüsse, die die Stammeinlagen als vollständig erbracht ausweisen, reichen zum Nachweis der Erfüllung der Einlageforderung nicht aus, solange sie nicht erkennen lassen, dass die mit ihrer Herstellung befassten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Erfüllung der Einlagepflicht geprüft haben zw. welche Unterlagen sie ggf. für ausreichend erachtet haben. (OLG Jena 09.04.2013 - 2 U 905/12).

OLG: Löschung der Firma im Handelsregister bei rechtskräftiger Verurteilung ohne satzungsändernden Beschluss

Ist eine Gesellschaft rechtskräftig zur Anmeldung der Löschung ihrer Firma verurteilt, bildet der vom Gläubiger beim Registergericht elektronisch einzureichende Vollstreckungstitel die Grundlage für die Löschung, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf (OLG München vom 10.06.2013 - 31 Wx 172/12).

BGH: Unzulässige Verwendung einer Zahl mit Rechtsformzusatz als Firma

Die Firma einer GmbH genügt dann nicht den Erfordernissen des § 18 HGB hinsichtlich der Kennzeichnung und den Anforderungen des § 30 HGB bezüglich der Unterscheidbarkeit von Firmen am gleichen Ort, wenn sie nur aus Ziffern und dem Rechtsformzusatz besteht (KG vom 17.05.2013 - 12 W 51/13).

Amtsunfähigkeit des Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung

Auch die Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung in Form der nicht rechtzeitigen Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt nach § 6 GmbH-Gesetz zu einer Amtsunfähigkeit als GmbH-Geschäftsführer. Seine Eintragung im Handelsregister muss vom Registergericht von Amts wegen gelöscht werden. Dies hat das Oberlandesgericht Celle (OLG) mit Beschluss vom 29.8.2013 festgestellt. Zwar ist die vorgenannte Vorschrift insoweit missverständlich formuliert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch eindeutig, dass auch ein wegen Insolvenzverschleppung verurteilter Geschäftsführer sein Amt nicht mehr ausüben darf (Az.: 9 W 109/13).

Gewerblicher Rechtsschutz

Aus Geschmacksmustergesetz wird Designgesetz

Am 16.10.2013 wurden die Änderungen zum Geschmacksmustergesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit heißt das Geschmacksmustergesetz ab dem 01.01.2014 künftig Designgesetz, entsprechende Registrierungen werden als eingetragenes Design bezeichnet. Bereits zuvor, nämlich ab dem 17.10.2013 treten die strafrechtlichen Verschärfungen wegen der Verfolgung von gewerbsmäßiger Markenpiraterie in Kraft.

Onlinerecht

OLG Düsseldorf: Impressum bei Facebook unter „Info“ reicht nicht

Jeder Unternehmer, der zu Marketing- oder Verkaufszwecken im Internet auftritt, braucht ein Impressum. Dieses war und ist unstreitig. Bereits in der Vergangenheit wurde darüber gestritten, wie die „Anbieterkennzeichnung“, so die juristisch korrekte Bezeichnung, im Internet benannt werden darf. Anerkannt sind: „Impressum“, „Kontakt“ oder das Wort „Anbieterkennzeichnung“ als solches. Der BGH hat in seiner Rechtsprechung bereits vor Jahren entschieden, dass mit diesen Begriffen der Nutzer die Angaben zur Anbieterkennzeichnung verbindet. Er weiß also, dass er bei Anklicken dieser Seiten Informationen bekommt zu der Identität, der Anschrift und dem Vertretungsberechtigten des Webseitenbetreibers.

Anders nun der Begriff „Info“. Hier kam nun das OLG Düsseldorf (Urteil vom 13.08.2013, Az. I-20 U 75/13) zu dem Ergebnis, dass das Wort „Info“ noch nicht die Kennzeichnung für den durchschnittlichen Nutzer hat, dass sich dahinter die Angaben des Impressums befinden. Das Gericht sieht das Wort „Info“ dabei als Abkürzung für „Informationen“. Dieses ist nicht mit einer entsprechenden Kennzeichnungskraft versehen wie die Wörter „Kontakt“ oder „Impressum“. Deshalb kam das OLG zu dem Ergebnis, dass das Impressum bei Facebook unter dem Punkt „Info“ nicht ausreicht. Das bedeutet für Fanpages auf Facebook: Das Impressum muss in der Box oberhalb des Links „Info“ erscheinen. Zulässig ist dabei die Zwei-Klick-Lösung: Der Fanpagebetreiber kann also das Impressum so aufbauen, dass er durch maximal zwei Klicks seine ganzen Unternehmensdaten bekannt gibt.

Onlinehändler haftet für rechtzeitige Lieferung

Onlinehändler, die die Montage für von ihnen verkaufte Möbel anbieten, können die Verantwortung für die rechtzeitige Lieferung der Möbel nicht auf das Transportunternehmen abwälzen. Dies stellte der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 06.11.2013, Az.: VIII ZR 353/12, klar. Die beklagte Möbelhändlerin betreibt einen Onlineshop. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Onlineshop war geregelt: „Wir schulden nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen und sind für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich“. Diese Klausel hielt der gerichtlichen Kontrolle nicht Stand. Denn: Bei einem Möbelkaufvertrag mit der Verpflichtung des Verkäufers = Möbelhändlers zur Montage beim Kunden, liegt eine Bringschuld vor. In diesen Fällen schuldet der Händler nicht nur die rechtzeitige ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen, sondern vielmehr die ordnungsgemäße Ablieferung beim Kunden. Ganz anders bei sonstigen Onlinebestellungen ohne Montagedienstleistungen. In diesen Fällen schuldet der Händler nach der bisherigen Rechtsprechung nur die ordnungsgemäße Übergabe der Ware an das Transportunternehmen.

Erste Urteile zur Buttonlösung

Seit über einem Jahr müssen Online-Händler beim Verkauf an Verbraucher den Bestellvorgang mit einem Button abschließen, der eindeutig auf anfallende Kosten hinweist. Der Gesetzgeber hat dabei verschiedene Vorschläge gemacht („zahlungspflichtig bestellen“, „kaufen“, „kostenpflichtig bestellen“ oder „zahlungspflichtigen Vertrag abschließen“). Andere Formulierungen bergen die Gefahr, deswegen erfolgreich abgemahnt zu werden. Dies zeigt eine Entscheidung des Landgerichts Berlin (Urteil vom 17. Juli 2013, Az.: 97 O 5/13). Dort hatte ein Anbieter von Busreisen die Formulierung „Jetzt verbindlich anmelden! (zahlungspflichtiger Reisevertrag)“ gewählt. Dies hielten die Berliner Richter nicht für eine vom Gesetz geforderte eindeutige Formulierung.

Dafür waren letztlich sowohl die Länge des Textes als auch der ungenaue Begriff der „Anmeldung“ ausschlaggebend. Schließlich bemängelten die Richter, dass die vom Gesetz ebenfalls geforderten wesentlichen Merkmale der Dienstleistung im konkreten Fall räumlich erst unter dem Bestell-Button aufgeführt waren. Die Aufmerksamkeit des Verbrauchers sinke aber mit dem Erreichen der Schaltfläche.

(Quelle: Auszug aus Trusted-Shops-Newsletter vom 24.09.2013, Autor: Martin Rätze bzw. RA Sebastian Dramburg, Berlin).

Verjährung bei "gebrauchter" Ware

Online-Händler stehen regelmäßig vor dem Problem, was mit der von ihren Kunden retournierten Ware geschehen soll. Dies gilt v. a. in dem Fall, dass die Ware dem Aussehen nach nicht mehr neu ist, weil die Verpackung beschädigt ist oder ganz fehlt.

Eine interessante Lösung dazu hatte nun ein Händler: Er deklarierte Ware, die nicht mehr originalverpackt war und vom Kunden ausgepackt und getestet wurde als „B-Ware“. Dafür verkürzte er die Gewährleistung auf ein Jahr. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beim Verkauf gebrauchter Waren an Endverbraucher.

Damit biss er jedoch zumindest in der ersten Instanz beim Landgericht Essen (Urteil vom 12. Juni 2013, Az.: 42 O 88/12) auf Granit. Die Richter hielten die Klausel für wettbewerbswidrig. Das Gesetz sehe die Verkürzung der Gewährleistungsfrist vor, weil bei gebrauchter Ware ein höheres Risiko für Sachmängel besteht. Mängel nur an der Verpackung führten nicht zu diesem erhöhten Risiko. Das Gleiche gelte für das einmalige Auspacken oder Vorführen einer Ware.

(Quelle: Auszug aus Trusted-Shops-Newsletter 24.07.2013, Autor: Martin Rätze).

Nutzungsrechte genau festlegen

Eine Webseite ohne Bilder ist heute kaum noch denkbar. Wer will schon seine Leser mit endlosen Textwüsten abschrecken? Wer selbst kein begnadeter Fotograf ist, dem bleibt der Zukauf entsprechender Bilder. Hier lauert manchmal die Tücke im Detail.

Ein Textilhändler kaufte mehrere Produktfotos. Der Verkäufer übertrug ihm in seinen AGB ein einfaches Nutzungsrecht für dessen „Internetauftritt“. Zudem sollte eine weitere Vergütung anfallen, wenn die Bilder später „in größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen“ genutzt würden.

Der Händler ordnete bald darauf seinem Internetauftritt eine weitere Domain zu. Über diese waren die Bilder ebenfalls abrufbar. Der Verkäufer verlangte dafür eine weitere Vergütung. Dies aber wies das Amtsgericht Düsseldorf (Urteil vom 09. Juli 2013, Az.: 57 C 14411/12) zurück. Es sei heute üblich, von mehreren Domains auf einen einheitlichen Internetauftritt zu verweisen. Der Verkäufer müsse daher mit der entsprechenden Nutzung der Fotos rechnen, solange er sie nicht explizit ausschließe.

Unser Tipp: Beim Einkauf von Bildern lohnt der Blick ins Kleingedruckte. So wird klar, inwieweit Bilder genutzt werden dürfen, ob eine Bearbeitung erfolgen darf und/oder ob der Fotograf oder die Plattform des

Steuerrecht

Fahrten in voller Höhe ansetzen

Unternehmer sollten sich nicht mit der niedrigeren Entfernungspauschale abspesen lassen, wenn es um Fahrten zum Kunden geht. Das rät der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen. Es sei nicht richtig, dass Mitarbeiter die Kosten für Hin- und Rückfahrt zum Kunden steuerlich geltend machen können, der Betriebsinhaber selbst aber nicht. Bei Unternehmen wollen die Finanzämter oft nur die Entfernungspauschale für den einfachen Weg anerkennen, wenn sie einen Kunden regelmäßig besuchen. Pro Entfernungskilometer können aktuell 30 Cent abgesetzt werden.

Durch ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf bekommen Unternehmer und Selbstständige nun Rückenwind: Das Gericht erlaubte den vollen Fahrtkostenansatz (Az.: 10 K 829/11 E). Das zuständige Finanzamt hat gegen diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bund der Steuerzahler unterstützt das Revisionsverfahren (Az.: X R 13/13) als Musterverfahren.

Unternehmer, die regelmäßig Kundentermine haben, können sich auf dieses Verfahren berufen und müssen den niedrigeren Ansatz der Entfernungspauschale bei Kundenbesuchen nicht akzeptieren, rät der Steuerzahlerbund. Folgt der Bundesfinanzhof der Vorinstanz, stehe den Unternehmern der volle Fahrtkostenansatz zu. Wer seinen Steuerbescheid mit einem Einspruch offenhält, hat die Chance, die zu viel gezahlte Steuern zurückzuerhalten.

Der Betroffene im Musterverfahren war selbstständig im Bereich der EDV-Organisation tätig. 2008 betreute er nur einen Kunden, den er regelmäßig mit seinem Firmenwagen besuchte. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten machte er als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt beurteilte die Fahrten aber nur als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und setzte als Betriebsausgabe nur den einfachen Weg an. Der Selbstständige zog vor das Finanzgericht Düsseldorf, das seiner Auffassung folgte.

Die Richter gingen davon aus, dass der Firmensitz des Kunden nicht die Betriebsstätte des Selbstständigen ist. Bei einem Arbeitnehmer seit der Betrieb des Kunden schließlich auch keine regelmäßige Arbeitsstätte. Diese Wertung des Bundesfinanzhofs müsse auch für Unternehmer gelten, befand das Finanzgericht Düsseldorf und erlaubte den vollen Fahrtkostenansatz. Jetzt müsse man abwarten, ob der Bundesfinanzhof der steuerzahlerfreundlichen Ansicht des Finanzgerichts folgt (Quelle: Deutsches Handwerksblatt Nr. 18, vom 19.09.2013, Seite 7).

20 Empfehlungen zum Unternehmenssteuerrecht vorgelegt

Die Unternehmen sind für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Eine wichtige Rolle spielt hierbei das Steuerrecht. Zentral ist ein wettbewerbsfähiges und praktikables Unternehmenssteuerrecht, das Leistung fördert und die Wirtschaft in ihrer Innovations- und Investitionskraft unterstützt.

Deshalb hat der Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern eine Auswahl von 20 Empfehlungen zum Unternehmenssteuerrecht erarbeitet. Er möchte hiermit wichtige steuerliche Themenbereiche ansprechen, die in der neuen Legislaturperiode angegangen werden sollten.

Hierzu gehört ein leistungsfördernder Einkommensteuertarif, der die kalte Progression und den sogenannten Mittelstandsbauch verringert. Der Spitzensteuersatz darf nicht erhöht werden, da dies zu einer Schwächung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft führen würde. Die Substanzbesteuerung muss reduziert und darf nicht noch erweitert werden. Eine unangemessene Kriminalisierung bei der Berichtigung von Steuererklärungen im Unternehmensbereich ist zu verhindern. Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen sollte die Rechtssicherheit und der Schutz vor Doppelbesteuerung erhöht werden. Zurückhaltung bei den gegenwärtig diskutierten Verschärfungen von internationalen Steuerregeln ist anzuraten. Weitere Empfehlungen betreffen unter anderem die Neuordnung der Verlustverrechnung für Unternehmen und die Reform der Kommunalfinanzierung. Auch verschiedene Systemvereinfachungen und Vereinheitlichungen bei der Umsatzsteuer werden angemahnt. Betriebsprüfungen sollten zeitnah durchgeführt und die steuerlichen Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Zudem wird die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung vorgeschlagen.

<http://www.muenchen.ihk.de/de/presse/Pressemeldungen/steuerempfehlungen>

Wettbewerbsrecht

BGH: Tell A Friend-Werbung ist unzulässige Werbung

Der BGH hat mit Urteil vom 12.09.2013, Az. I ZR 208/12, entschieden, dass die sogenannte „Tell A Friend“-Werbung unzulässig ist, sofern der Empfänger dieser Mail nicht in den Empfang von Werbung per E-Mail eingewilligt hat. Tell A Friend-Werbung funktioniert so, dass sich auf der Webseite eines Unternehmens eine Weiterempfehlungsfunktion befindet. Sofern ein Dritter seine eigene E-Mail-Adresse und eine weitere eingibt, wird von der Internetseite des Unternehmens an die weitere, von dem Dritten benannte E-Mail-Adresse, eine automatisch generierte E-Mail geschickt. Inhalt dieser Mail ist ein Hinweis auf die Unternehmenswebseite. Bei dem Empfänger der E-Mail geht der Hinweis auf die Internetseite des Unternehmens dergestalt ein, als dass sie aussieht, dass sie von dem Unternehmen selbst kommt.

In dem zu entscheidenden Fall hat der Dritte mehrere Mails durch das Unternehmen erhalten. Es lag jedoch keine Einwilligung in Werbung per E-Mail vor, weder gegenüber dem Unternehmen noch gegenüber dem Dritten. Der BGH musste nun entscheiden, ob das Unternehmen für die Versendung der E-Mail durch den Dritten verantwortlich gemacht werden konnte. Es kam zu dem Ergebnis: Ja. Maßgeblich für den Versand des Empfehlungsmails ist nämlich gerade die Weiterempfehlungsfunktion, die das Unternehmen auf seiner eigenen Unternehmenshomepage zur Verfügung stellt. Sinn und Zweck der Empfehlungsfunktion ist es auch gerade, dass auf die Webseite des Unternehmers hingewiesen wird. Deshalb kam der BGH zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Mail, die von einem Dritten über das Empfehlungsprogramm verschickt wird, Werbung ist. Werbung per Mail ist jedoch nach § 7 UWG nur zulässig, wenn der Empfänger zuvor seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Also: Don't Tell A Friend!

Vermittlung privater Zusatzprodukte durch gesetzliche Krankenkassen,

Mit Urteil (1 ZR 183/12) vom 18.09.2013 entschied der BGH, die AOK XYZ möge es künftig unterlassen, ohne die notwendige Erlaubnis nach § 34d GewO private Krankenzusatzversicherungen anzubieten, zu ermöglichen und/oder mit einem derartigen Angebot zu werben. Weder die beklagte AOK noch deren Mitarbeiter hatten eine Erlaubnis oder Registrierung bei der örtlich zuständigen IHK. Dies war ursprünglich abgedeckt durch § 194 Abs. 1 a) SGBV. Mit Inkrafttreten des § 34 d) GewO in 2007 ist dieser nun jedoch anzuwenden.

Nordrhein-Westfalen legt Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht vor

Der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty hat am 18.09.2013 den Gesetzentwurf für ein bundesweites Unternehmensstrafrecht vorgestellt. Der Entwurf sieht vor, dass bei Wirtschaftsdelikten Unternehmen selbst strafrechtlich belangt werden können. soll im November in der Justizministerkonferenz diskutiert und anschließend in den Bundesrat eingebracht werden.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes ist die Einführung eines „Verbandsstrafgesetzbuches“. Mit diesem Rahmenwerk soll die Möglichkeit eröffnet werden, Sanktionen gegen juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Verbände) zu verhängen, wenn deren Entscheidungsträger Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Verband begehen. Als Sanktionen sind dabei „Verbandsstrafen“ und „Verbandsmaßnahmen“ in Form von Geldstrafen, Verwarnung mit Strafvorbehalt und öffentlicher Bekanntmachung einer Verurteilung sowie Ausschluss von Subventionen und Auftragsvergaben und die Auflösung eines Verbandes vorgesehen. Bei einem im Verband bestehendes Compiencesystem soll von Strafe abgesehen werden können, wenn entweder kein bedeutender Schaden entstanden oder ein entstandener Schaden zum großen Teil wiedergutmacht worden ist oder das Unternehmen durch freiwillige Kooperation mit den Ermittlungsbehörden wesentlich zur Aufdeckung der Straftat beigetragen hat.

DIHK-Position:

Die Begründung des Gesetzentwurfes geht wiederholt von falschen Voraussetzungen aus. Bereits im Grundsatz ist es keineswegs erforderlich, eine Strafbarkeit von Unternehmen vorauszusetzen, um die geplanten Sanktionen umsetzen zu können. Vielmehr könnten diese in bereits bestehende Gesetze wie z.B. OWiG, GewO oder GWB integriert werden, ohne dass es hierfür der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit bedürfte.

Der Entwurf wird in der neuen Legislaturperiode noch Anlass für eine weitere Befassung geben. Wir werden daher zu gegebener Zeit um Stellungnahme bitten.

EuGH: Inanspruchnahme von Dienstleistungen befreit nicht von Visumpflicht für Türken

Türkische Staatsangehörige sind nicht berechtigt, ohne Visum in das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats einzureisen, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 24.09.2013 (Rs. Demirkan, C-221/11). Die Regelungen des Assoziierungsabkommens der Türkei mit der EU hinderten einen Mitgliedstaat, im konkreten Fall Deutschland, nicht daran, eine entsprechende Visumpflicht einzuführen.

EuGH: Anspruch auf Fahrpreiserstattung auch bei Verspätungen durch höhere Gewalt

Bahnreisende haben bei erheblichen Verspätungen auch dann Anspruch auf anteilige Fahrpreiserstattung, wenn die Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 26.09.2013 entschieden (Rs. ÖBB-Personenverkehr AG, C-509/11). Die europäische Verordnung Nr. 1371/2007/EG sieht bei einer Verspätung von mindestens einer Stunde eine anteilige Erstattung des Preises von mindestens 25 % und ab einer Verspätung von zwei Stunden mindestens 50 % vor. Sie

sieht keine Ausnahme für den Fall vor, dass die Verspätung auf höherer Gewalt wie z.B. Unwetterschäden beruht. Dass dies für darüber hinaus gehenden Schadensersatz auf der Basis von Völkerrecht anders geregelt ist, ist unschädlich.

EuGH: Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gilt auch für gesetzliche Krankenkassen

Der EuGH hat am 03.10.2013 geurteilt, dass das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken auch für gesetzliche Krankenkassen gilt. Weder ihr öffentlich-rechtlicher Status noch ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben rechtfertigen es, sie von diesem Verbot auszunehmen. Das Gericht legt in seinem Urteil (Az.: C-59/12, BKK Mobil Oil) den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie sehr weit aus und sieht die BKK als gesetzliche Krankenkasse trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters und der speziellen Aufgaben als „Gewerbetreibenden“ i. S. d. RL an. Die Richtlinie nehme solche Einrichtungen nicht ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Ziel der Richtlinie sei es, in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken und insbesondere irreführende Werbung ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Daher müsse dieser Schutz unabhängig vom öffentlichen oder privaten Charakter der fraglichen Einrichtung und von der speziellen von ihr wahrgenommenen Aufgabe garantiert werden.

Originalbelege in den Papierkorb!

Wie die FAZ am 30. Oktober 2013 berichtet, wurde eine Studie angefertigt die belegt, dass Gerichte eingescannte Dokumente anerkennen. Die Universität Kassel hatte gemeinsam mit der DATEV eG einen Gerichtsprobeprozess simuliert. Dabei wurde festgestellt, dass der Einwand, Unterlagen seien beim Einscannen verfälscht worden, sich mit großer Wahrscheinlichkeit widerlegen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die neue Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum „Ersetzenden Scannen“ angewandt wird. Diese Richtlinie ist unter www.bsi.bund.de, Suche „Richtlinie ersetzendes Scannen“ einsehbar. Wer diese Richtlinie befolgt, so ergab die Studie, verschafft sich eine hohe Beweisbarkeit und damit auch Rechtssicherheit. Damit brauchen die Papieroriginale nicht mehr aufgehoben zu werden.

Elektronik hält auch im Gerichtswesen Einzug

Bund und Länder haben für eine Vielzahl von Gerichten durch Rechtsverordnungen den Zugang über ein elektronisches Gerichtspostfach erlaubt und zum Teil vorgeschrieben. Die Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sind in dem Justizportal des Bundes und der Länder unter www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr einsehbar. Über diese Startseite sind auch alle Online-Dienste erreichbar.

Darüber hinaus gilt nun das Gesetz über den elektronischen Gerichtsverkehr. Durch diese Neuregelung in der ZPO und in den anderen Verfahrensordnungen werden die elektronischen Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz erweitert. Über das Gesetz wird die Bundesrechtsanwaltschaft verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation von Anwälten abgewickelt wird. Die Vorschriften werden wie folgt gestaffelt in Kraft treten:

2016

Die Regelung über die Errichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer treten ab 01.01.2016 in Kraft.

2018

Ab dem 01.01.2018 haben die Anwälte die Möglichkeit, elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Gericht über das besondere elektronische Anwaltspostfach einzureichen.

2022

Spätestens ab 01.01.2022 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für jeden Rechtsanwalt.

Veranstaltungen

Der Countdown läuft: Höchste Zeit für SEPA-Umsetzung

Dienstag, 10. Dezember 2013, 17.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

Immer noch sind viele Unternehmen nicht bereit für SEPA, dem einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum. Sei es, weil sie das Software-Update zu spät erhalten haben, wegen technischer Probleme oder krankheitsbedingter Ausfälle von verantwortlichen Mitarbeitern, weil das Tagesgeschäft es bisher nicht zugelassen hat, oder weil sie einfach die Tragweite unterschätzen. Aber SEPA ist ab dem 1. Februar 2014 Realität. Dann werden die bestehenden nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren abgeschafft und es müssen zwingend SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift verwendet werden. Dafür sind zum Teil umfangreiche organisatorische und technische Anpassungen notwendig.

Der Referent, **Dr. Ernst Stahl, eBusiness-Lotse Ostbayern am ibi research an der Universität Regensburg**, wird in seinem Vortrag auf die folgenden Punkte eingehen: Hintergründe, Grundlagen, Ziele und Fristen von SEPA; IBAN, BIC und Textschlüssel; die SEPA-Verfahren: Überweisungen und Lastschriften; SEPA-Projekt: IT und Prozesse – wie angehen?

Schwerpunkt der Veranstaltung wird sein, wie Sie die Umstellung in der Kürze der Zeit noch erfolgreich bewältigen können.

Anmeldungen **bis 9. Dezember 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

FIT FÜR... gute Laune & Durchsetzungskraft in 2014

Dienstag, 17. Dezember 2013, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

„Erfolg hat nur, wer **hart** arbeitet“. Wie klingt das für Sie? Für viele gilt dieses Motto bewusst oder unbewusst nach wie vor! Viel Kraftaufwand, Entbehren, Verbissenheit und oftmals auch schlechte Laune steckt für die meisten hinter dieser Aussage! Aber keiner möchte es wirklich so erleben.

Frau **Noura Ben Hassine**, zeigt Ihnen als **Coach/Trainerin**, wie Sie mit guter Laune & Durchsetzungskraft auch schwierigere Zeiten meistern. Motivation, Persönlichkeitsbildung, Kommunikation und Strategien zur Setzung von Zielen sind wesentliche Bestandteile ihres 5-Sterne-Management®-Konzeptes (www.strahlendersonne.de).

Holen Sie sich Ihren Erfolg mit Leichtigkeit und Durchsetzungskraft. Durch Selbstmotivation und positives Erleben, durch eine gute Ausstrahlung und Kommunikation begeistern Sie auch andere! Herzlich, aktiv, richtungsweisend, tatkräftig! Eben hart!

Anmeldungen **bis 16. Dezember 2013** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht